

Zum Umgang mit Plagiaten und PlagiatorInnen

Verfahrenskonzept des Fachbereichs 10

Beschlossen vom Fachbereichsrat am 9. November 2016

1) Plagiat bei Studienleistungen

Wenn die Prüferin / der Prüfer einer schriftlichen Studienleistung den Verdacht hat, dass ein Plagiat vorliegt, oder ein solches nachweisen kann, bespricht sie / er das Problem intensiv mit der / dem betreffenden Studierenden. Dabei sind insbesondere die Relevanz und Art des Fehlverhaltens sowie seine (möglichen) Konsequenzen zu erläutern und zu erörtern.

Falls der Verdacht entkräftet werden kann, etwa nur ein nachlässiger Umgang mit Quellen ohne erkennbare Täuschungsabsicht vorliegt, wird der / dem Studierenden die korrekte wissenschaftliche Praxis erläutert.

Falls der Plagiatsverdacht nicht ausgeräumt werden kann, meldet die Prüferin / der Prüfer dies an die Dekanin / den Dekan sowie an die Studiendekanin / den Studiendekan. Anzugeben sind dabei der Name des Plagiators / der Plagiatorin, der Studiengang, das betroffene Modul und die betroffene Studienleistung sowie wesentliche Umstände des Plagiats. Die Fachbereichsverwaltung ist in diesem Zusammenhang die aktenführende Stelle des Dekanats.

Die Studienleistung gilt als nicht erbracht. Sie kann studienbegleitend – ggf. auch bei derselben Prüferin / demselben Prüfer, sofern sich diese(r) bereithalten – wiederholt werden.

2) Plagiat bei Prüfungsleistungen in Modulen

Wenn die Prüferin / der Prüfer einer schriftlichen Prüfungsleistung den Verdacht hat, dass ein Plagiat vorliegt, oder ein solches nachweisen kann, bespricht sie / er das Problem intensiv mit der / dem betreffenden Studierenden. Dabei sind insbesondere die Relevanz und Art des Fehlverhaltens sowie seine (möglichen) Konsequenzen zu erläutern und zu erörtern.

Falls der Verdacht entkräftet werden kann, etwa nur ein nachlässiger Umgang mit Quellen ohne erkennbare Täuschungsabsicht vorliegt, wird der / dem Studierenden die korrekte wissenschaftliche Praxis erläutert.

Falls der Plagiatsverdacht nicht ausgeräumt werden kann, meldet die Prüferin / der Prüfer den Plagiatsverdacht an den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser entscheidet nach § 18 des jeweiligen Allgemeinen Teils der Bachelor- bzw. Master-Prüfungsordnung der Universität über das Vorliegen eines Plagiats und gibt in diesem Zusammenhang auch der/dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme. Stellt der Prüfungsausschuss ein Plagiat fest, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden / Täuschungsversuch“ bewertet.

In diesem Fall hat die Prüferin / der Prüfer das Recht, die Annahme und Prüfung einer weiteren Leistung im Modul abzulehnen, wenn im selben Modul andere Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen.

Festgestellte Plagiate werden zudem vom jeweiligen Prüfungsausschuss an die Dekanin / den Dekan sowie an die Studiendekanin / den Studiendekan gemeldet. Anzugeben sind dabei der Name des Plagiators / der Plagiatorin, der Studiengang, das betroffene Modul und die betroffene Prüfung sowie wesentliche Umstände des Plagiats. Die Fachbereichsverwaltung ist in diesem Zusammenhang Ansprechpartnerin im Fachbereich.

Im Fall eines vom Prüfungsausschuss festgestellten Plagiats lädt die Studiendekanin / der Studiendekan die Plagiatorin / den Plagiator zu einem obligatorischen Gespräch ein, das noch einmal die Verfehlung, ihre Relevanz sowie die (möglichen) Konsequenzen verdeutlicht. Ein solches Gespräch soll aber auch eine allgemeine Studienberatung beinhalten und ggf. um eine weitere umfassende Studienberatung durch die Fachberatung des Studienzentrums ergänzt werden.

3) Plagiat bei Abschlussarbeiten (Bachelor- oder Masterarbeiten)

Wenn die Gutachterin / der Gutachter einer Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) den Verdacht hat, dass ein Plagiat vorliegt, oder ein solches nachweisen kann, bespricht sie / er das Problem intensiv mit der / dem betreffenden Studierenden – ggf. gemeinsam mit der anderen Gutachterin / dem anderen Gutachter der Arbeit. Dabei sind insbesondere die Relevanz und Art des Fehlverhaltens sowie seine (möglichen) Konsequenzen zu erläutern und zu erörtern.

Falls der Verdacht entkräftet werden kann, etwa nur ein nachlässiger Umgang mit Quellen ohne erkennbare Täuschungsabsicht vorliegt, wird der / dem Studierenden die korrekte wissenschaftliche Praxis erläutert.

Falls der Plagiatsverdacht nicht ausgeräumt werden kann, meldet die Gutachterin / der Gutachter den Plagiatsverdacht an den zuständigen Prüfungsausschuss. Dieser entscheidet nach § 18 des jeweiligen Allgemeinen Teils der Bachelor- bzw. Master-Prüfungsordnungen der Universität über das Vorliegen eines Plagiats und gibt in diesem Zusammenhang auch der/dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme. Stellt der Prüfungsausschuss ein Plagiat fest, wird die Arbeit mit „nicht bestanden / Täuschungsversuch“ bewertet.

In diesem Fall haben beide Gutachter bzw. Gutachterinnen das Recht, die Betreuung und Begutachtung der Arbeit im Wiederholungsversuch zu verweigern.

Festgestellte Plagiate werden zudem vom jeweiligen Prüfungsausschuss an die Dekanin / den Dekan sowie an die Studiendekanin / den Studiendekan gemeldet. Anzugeben sind dabei der Name des Plagiators / der Plagiatoren, der betroffene Studiengang sowie wesentliche Umstände des Plagiats. Die Fachbereichsverwaltung ist in diesem Zusammenhang Ansprechpartnerin im Fachbereich.

Im Fall eines vom Prüfungsausschuss festgestellten Plagiats lädt die Dekanin / der Dekan die Plagiatoren / den Plagiator zu einem obligatorischen Gespräch ein, an dem mindestens eine weitere Person teilnimmt. Der Inhalt des Gesprächs wird protokolliert. Gegenstände dieses Gesprächs sind der Verstoß gegen das Gebot der Eigenständigkeit wissenschaftlicher Leistungen und die (möglichen) Konsequenzen des Fehlverhaltens.

4) Konsequenzen

Entsprechend § 42 (4) des Bremischen Hochschulgesetzes und § 11 (3) der Immatrikulationsordnung der Universität Bremen leitet der zuständige Prüfungsausschuss, ggf. in Verbindung mit dem Dekanat, auf der Grundlage der entsprechenden Daten des Zentralen Prüfungsamts über die Rechtsstelle der Universität eine Exmatrikulation der Plagiatoren / des Plagiators ein,

- wenn eine besonders schwerwiegende Täuschung vorliegt – dies wird dann angenommen, wenn eine Abschlussarbeit insgesamt oder in großen Teilen nicht selbst verfasst worden ist und hierbei der Nachweispflicht nicht genügt –
- oder wenn eine mehrfache Täuschung vorliegt – dies wird dann angenommen, wenn eine Studentin / ein Student zwei Mal oder öfter nachweislich plagiiert hat.

Die Datenerhebung obliegt dem Zentralen Prüfungsamt. Dieses prüft im Fall eines von einem Prüfungsausschuss festgestellten Plagiats, ob die betreffende Studentin / der betreffende Student schon anderweitig des Plagiats überführt worden ist, da nur so mehrfache Täuschungen festgestellt werden können.